



OTIF/RID/RC/2019/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/6)

18. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers

Antrag der Internationalen Tankcontainer-Organisation (ITCO)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Kapitel 1.4 RID/ADR (Sicherheitspflichten der Beteiligten) enthält Pflichten für den Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks. Die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 sieht vor, dass der Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks "das Unternehmen ist, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist".

Dies führt zu Unsicherheiten bei der Identifizierung des verantwortlichen Beteiligten, da es sich bei dem Unternehmen "auf dessen Namen der Tank eingestellt ist" oft um ein Finanzunternehmen handelt, das nicht am Betrieb des Tanks beteiligt ist.

Dieser Antrag führt zu einer Klarstellung der Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks.

Der Antrag im informellen Dokument INF.7 wurde von der Tank-Arbeitsgruppe bei der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2018 erörtert und die Ergebnisse unter TOP 5 des Berichts aufgenommen. ITCO wurde gebeten, der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2019 ein offizielles Dokument zu unterbreiten.

Damit zusammenhängende Dokumente: informelles Dokument INF.7 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Herbst 2018 und OTIF/RID/RC/2018-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152/Add.1 TOP 5 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

Einleitung

1. In diesem Antrag wird um die Prüfung einer Änderung des Abschnitts 1.2.1 in Bezug auf die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks gebeten.

"Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank betrieben wird ~~eingestellt~~ oder sonst zum Verkehr zugelassen ist."

2. Die niederländischen Behörden, die routinemäßige Kontrollen im Hafen von Rotterdam durchführen, haben ITCO mitgeteilt, dass sie Probleme haben, das Unternehmen zu identifizieren, das verpflichtet ist, die Sicherheitspflichten gemäß den Vorschriften des Kapitels 1.4 zu erfüllen.

3. Die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.5.2 des RID/ADR sehen Folgendes vor:

"Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) angegeben sein:

– Name des Eigentümers und des Betreibers; ...".

4. Die bestehende Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks ermöglicht es, das Unternehmen als Betreiber zu definieren, "auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist".

5. Das "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt", ist oft ein Finanzunternehmen, wie eine Leasinggesellschaft oder eine Bank, welches die Sicherheitspflichten des Betreibers eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks nicht erfüllen kann. Der Tank wird durch einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem eingetragenen Eigentümer, z. B. der Bank oder Leasinggesellschaft, und dem Betreiber des Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks geleast oder anderweitig finanziell zur Verfügung gestellt.

6. In Kapitel 1.4 RID/ADR sind dem Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks Sicherheitspflichten zugeordnet. Dem Eigentümer, d. h. dem "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist", sind keine Pflichten übertragen.

7. Der Antrag betrifft sowohl das RID als auch das ADR (zu entfernender Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

RID: **"Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens:** Das Unternehmen, in auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen betrieben wird ~~eingestellt~~ oder sonst zum Verkehr zugelassen ist."

ADR: "**Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, in auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank betrieben wird ~~eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.~~"

8. Die Tank-Arbeitsgruppe betrachtete bei ihrer Sitzung im Herbst 2018 den Begriff "Betreiber" im Zusammenhang mit dem RID und dem Begriff "Halter" im COTIF.

9. In Abschnitt 1.2.1 des RID trifft die Fußnote 6 folgende Aussage:

"Im Falle von Kesselwagen entspricht der Begriff «Betreiber» dem in Artikel 2 n) des Anhangs G des COTIF (ATMF) ... definierten Begriff für «Halter»."

Die Begriffsbestimmung von Halter im Anhang G des COTIF lautet wie folgt:

"n) "Halter" die Person oder Stelle, die als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte das Fahrzeug als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt und als solche in das Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 eingetragen ist;"

10. Die UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter enthalten weder eine Begriffsbestimmung des eingetragenen Eigentümers noch des Betreibers, sondern treffen durch folgende Vorschriften eine Unterscheidung:

6.7.2.20.1 a) Eigentümerinformationen
(i) Registriernummer des Eigentümers;

6.7.2.20.2 Name des Betreibers.

Antrag

11. RID

Es wird beantragt die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens" in Abschnitt 1.2.1 wie folgt zu ändern:

"**Betreiber eines Tankcontainers, eines ortsbeweglichen Tanks oder eines Kesselwagens:** Das Unternehmen, in auf dessen Namen der Tankcontainer, der ortsbewegliche Tank oder der Kesselwagen betrieben wird ~~eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.~~"

ADR

Es wird beantragt die Begriffsbestimmung von Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks" in Abschnitt 1.2.1 wie folgt zu ändern:

"**Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks:** Das Unternehmen, in auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank betrieben wird ~~eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist.~~"

Begründung

12. In Kapitel 1.4 RID/ADR werden die Sicherheitspflichten der Beteiligten festgelegt. In Unterabschnitt 1.4.3.4 werden dem "Betreiber eines Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks" Pflichten übertragen.

13. Dem "Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt ist", sind keine Pflichten übertragen.

14. Der verpflichtete Beteiligte wird in der bestehenden Begriffsbestimmung nicht spezifiziert. Die niederländischen Behörden, die Kontrolltätigkeiten ausüben, haben ITCO über ihre Unsicherheit informiert.
 15. Sicherheitspflichten werden am besten eingehalten, wenn die Begriffsbestimmung des Unternehmens, das für die sichere Verwendung des Tankcontainers/ortsbeweglichen Tanks besonders bezeichnet ist, klar ist.
-